

An alle Banken (MFIs)  
und an die Rechenzentralen der  
Sparkassen und Kreditgenossenschaften

Zentrale  
S 1-1

Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-2478

presse-information  
@bundesbank.de  
www.bundesbank.de

17. Juli 2007

## Rundschreiben Nr. 37/2007

### Zahlungsverkehrsstatistik – Kundensystematik – monatliche Bilanzstatistik

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, folgende Hinweise zu beachten:

#### A. Zahlungsverkehrsstatistik (neu)

##### 1. Rechtliche Grundlage der Meldepflicht

Es ist zu erwarten, dass der EZB-Rat noch in diesem Sommer die rechtliche Basis für eine Meldepflicht zur Zahlungsverkehrsstatistik im Rahmen einer Leitlinie schaffen wird.

Für die in der Leitlinie festgelegten Datenanforderungen ist eine Umsetzung in nationales Recht erforderlich. Die Bundesbank wird daher die Zahlungsverkehrsstatistik auf der Grundlage der EZB-Leitlinie in Verbindung mit § 18 BBankG bei den MFIs in Deutschland anordnen.

Eine Meldepflicht kann frühestens ab dem Inkrafttreten der Anordnung begründet werden. Ob eine Meldepflicht zur Zahlungsverkehrsstatistik noch für den restlichen Zeitraum des Berichtsjahres 2007 oder erst für das Berichtsjahr 2008 angeordnet wird, ist vom Zeitpunkt der Verabschiedung der EZB-Guideline abhängig.

Wie im nachfolgenden Abschnitt dargestellt, sind die im Meldeformular vorgesehenen Meldefelder zu den Transaktionen an Kassen-/POS-Terminals im Inland mit im Ausland ausgegebenen Karten nicht verbindlich. Ebenso sind im Meldeformular einige Positionen vorgesehen, die über die EZB-Anforderungen hinausgehen, aber zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesbank nach § 3 BBankG im Hinblick auf die Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme („Oversight“-Funktion) benötigt werden. Dabei wird den Instituten freigestellt, diese Positionen zu melden; wir gehen aber davon aus, dass diese im nationalen Kontext erfragten zusätzlichen Positionen schon jetzt in die zahlungsverkehrsstatischen Berichtsprogramme integriert sind.

## 2. Erfassung von Kartentransaktionen

### • **Rechtsverbindliche Anordnung von problematischen Meldeanforderungen**

In unseren Beratungen mit den Bankenverbänden hat sich herausgestellt, dass die Meldeinstitute möglicherweise selbst keine Daten zur Verfügung haben, um die Zahlungstransaktionen an Kassen-/POS-Terminals im Inland mit im Ausland ausgegebenen Karten darstellen zu können (Positionen 090 bis 095 im Meldeschema ZV7C). Die in Frage stehenden Positionen werden daher von den deutschen MFIs auf freiwilliger Basis ermittelt. Die Datenermittlung hängt dabei von der Kooperationsbereitschaft der „Acquirer“ ab, diese Daten – womöglich im Schätzwege – den MFIs auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Wir haben diesbezüglich die Bankenverbände nochmals gebeten, den Gesprächskontakt mit „Acquirern“ und „Processors“ zu suchen und bilaterale Absprachen für eine kontinuierliche Datenbereitstellung dieser Akteure – zumindest für die Meldefelder der Positionen 090 bis 092 des Schemas ZV7C – auszuloten.

Wie sich darüber hinaus gezeigt hat, kann auch bei Transaktionen im Inland mit im Ausland ausgegebenen Kreditkarten nicht zwischen „Kreditkarten mit Kreditfunktion“ (= „echte Kreditkarten“) und „unechten Kreditkarten“ unterschieden werden. Wir werden daher die Meldefelder der Positionen 095 und 105 im Meldeschema ZV7C, in denen diese Abfrage erfolgt, blockieren.

### • **Erfassung von nicht wieder aufladbaren Karten (z.B. Geschenkkarten)**

Die Erfassung nicht wieder aufladbarer Karten in der Zahlungsverkehrsstatistik war bisher nicht geregelt. Bei diesen Karten handelt es sich um ein innovatives Kartenmedium, dessen Bedeutung in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und spezifische Daten zu diesem Kartenmedium zu erhalten, sollen vorausbezahlte, nicht wieder aufladbare Karten nunmehr in der Zahlungsverkehrsstatistik erfasst werden. Die Anzahl dieser Karten ist mangels gesonderter Position im Meldeschema ZV2 nicht zu erfassen. Gleichwohl sollen Transaktionen (Anzahl und Beträge) mit diesen Karten im Meldeschema ZV7A/B/C unter Transaktionen mit Debit- bzw. Kreditkarten, je nach Art der Abwicklung, erfasst werden.

Diese Ausweisform für nicht wieder aufladbare Karten ist bereits für das laufende Berichtsjahr 2007 vorgesehen, so dass zur Kumulation der Daten für Transaktionen mit nicht wieder aufladbaren Karten für das Jahr 2007 seitens der Institute ggf. eine Hochrechnung für das Gesamtjahr erforderlich wäre, falls die in Frage stehenden Daten für den bisherigen Zeitraum des Berichtsjahres 2007 nicht verfügbar sind, sondern nur für den restlichen Zeitraum des laufenden Berichtsjahres ermittelt werden können.

Wir bitten die Institute, die nicht wieder aufladbare Karten (z. B. Geschenkkarten) emittieren, uns die entsprechenden Daten gemäß der oben beschriebenen Ausweisform im Rahmen Ihrer Meldung zur Zahlungsverkehrsstatistik auf freiwilliger Basis – ggf. auch geschätzt – zukommen zu lassen.

### 3. Hinweise zur XML-Formatbeschreibung

- **Abgabe von Korrekturmeldungen:**

Korrekturen von eingereichten Meldungen sollen in Form von Gesamtkorrekturen vorgenommen werden. Die im Internet auf der Bundesbank-Website eingestellte XML-Formatbeschreibung zur Zahlungsverkehrsstatistik wurde diesbezüglich in Punkt 3.4, Abschnitt "Inhaltliche Hinweise", angepasst.

([http://www.bundesbank.de/download/meldewesen/bankenstatistik/xml/anleitung\\_xmw\\_zvsta.pdf](http://www.bundesbank.de/download/meldewesen/bankenstatistik/xml/anleitung_xmw_zvsta.pdf).)

- **Dimensionierung von numerischen Feldeinträgen:**

Gemäß der XML-Formatbeschreibung zur Dimensionierung (S. 10) kann für numerische Feldeinträge zwischen den Größenfaktoren "cnt" (= 1/100), "Eins" (= 1), "Tsd" (= 1.000) und "Mio" (= 1.000.000) gewählt werden. Zu berücksichtigen ist hierbei die maximal mögliche Anzahl von 11 Stellen in einem Zahlenfeld. Der Größenfaktor für die einzelnen Meldepositionen sollte sich institutsspezifisch jeweils an der Größe des zu meldenden Betrages orientieren, um betragstechnisch sinnvolle Daten zu übermitteln. D. h., es sollte jeweils der kleinstmögliche Größenfaktor (außer "cnt") verwendet werden. Durch die Verwendung des kleinstmöglichen Größenfaktors kann die Problematik des Datenverlustes durch nach kaufmännischer Abrundung gemeldete Nullwerte und die Problematik der durch Nullmeldungen bedingten Plausibilitätsverletzungen vermieden werden. Bei fehlender Angabe des Attributs "Dimension" wird der Größenfaktor "Eins" bei Meldepositionen angenommen, bei denen eine "Anzahl" (Bestände, kumulierte Transaktionsanzahl) gemeldet wird, während bei Meldepositionen mit kumulierten Transaktionsvolumina der Größenfaktor "Mio" angenommen wird.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es sich bei der – lediglich zu Anschauungszwecken in die Meldeschemata eingefügten – Angabe "in Mio. Euro" nicht um eine Dimensionierungsvorgabe handelt, sondern nur um den Größenfaktor, der von der EZB für die Datenübermittlung seitens der nationalen Zentralbanken vorgesehen ist.

### 4. Ansprechpartner

Folgende Ansprechpartner und -stellen stehen Ihnen in unserem Hause für Fragen zur Zahlungsverkehrsstatistik zur Verfügung:

- für technische Fragen zum ExtraNet:

- ExtraNet-Dokumentation:

[http://www.bundesbank.de/extranet/extranet\\_dokumentation.php](http://www.bundesbank.de/extranet/extranet_dokumentation.php)

- ExtraNet Call Center:

[http://www.bundesbank.de/extranet/extranet\\_kontakt.php](http://www.bundesbank.de/extranet/extranet_kontakt.php) bzw.

E-Mail: [tc\\_extranet@bundesbank.de](mailto:tc_extranet@bundesbank.de)

- für Fragen zum Inhalt der Zahlungsverkehrsstatistik-Meldung:

- Telefonisch:

Herr Wieser, 069 9566-2334

Herr Rehfeldt, 069 9566-3447

- E-Mail: [ZVstatistik@bundesbank.de](mailto:ZVstatistik@bundesbank.de)

- für Fragen zum XML-Format:

E-Mail: [statistik-s43-2@bundesbank.de](mailto:statistik-s43-2@bundesbank.de)

## B. Kundensystematik: Revision der Wirtschaftszweigklassifikationen

Mit Rundschreiben Nr. 45/2006 hatten wir über die Revision der europäischen Wirtschaftszweigklassifikation NACE informiert. Die EU-Verordnung zur ab 1. Januar 2008 anzuwendenden neuen NACE Ref. 2 ist am 30. Dezember 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden.

Die Erwartung des Statistischen Bundesamtes, ebenfalls noch im IV. Quartal 2006 die von der NACE Ref. 2 abgeleitete nationale „Klassifikation der Wirtschaftszweige, WZ 2008“ fertig zu stellen, hat sich nicht erfüllt. Einer aktuellen Mitteilung des Statistischen Bundesamtes zufolge wird sich die Herausgabe der neuen „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ erheblich verzögern, weil die für die Umstellungsarbeiten wichtigen Umsteigeschlüssel voraussichtlich erst Ende September 2007 und das alphabetische Stichwortverzeichnis erst kurz vor Weihnachten 2007 bereit gestellt werden können. Gegenwärtig steht nur die Gliederung der WZ 2008 zur Verfügung, während die Arbeit an den Erläuterungstexten Ende Juli 2007 abgeschlossen sein soll.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass die meldepflichtigen Institute die Umschlüsselungsarbeiten erst im neuen Jahr beginnen können. Die durch die Revision neu geschaffenen Branchen und Abgrenzungen in der neuen Kundensystematik werden durch entsprechende Umsteigeschlüssel den bestehenden Vordruckpositionen der Meldungen zur Bankenstatistik zugewiesen. Über neue Entwicklungen werden wir Sie informieren.

## C. Jährliche Meldung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Bankkundenkarten in der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA)

In der BISTA-Meldeposition HV22/450 ist einmal jährlich per 31. Juli die Anzahl der im Umlauf befindlichen Bankkundenkarten mit Zahlungsfunktion auszuweisen. Kreditkarten oder Karten, die nur zur Legitimation dienen, sind nicht zu melden.

Mit freundlichen Grüßen  
DEUTSCHE BUNDESBANK  
Stejskal-Passler      Tetchet



Beglaubigt:  
*Dieth*  
Tarifbeschäftigte